



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (+43 1) 531 15-2375  
Fax (+43 1) 531 09-9500  
e-mail: vpost@bka.gv.at  
DVR: 0000019

GZ BKA-651.095/0009-V/2/b/2016  
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

**27/13**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 9. November 2016 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 geändert wird

Der Landeshauptmann von Salzburg hat gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und um die Zustimmung der Bundesregierung zu der darin vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen ersucht.

Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 16. Jänner 2017.

Der Gesetzesbeschluss sieht in Z 9 (§ 23a, näherhin Abs. 5 Z 1) die Mitwirkung der Wirtschaftskammer an der Vollziehung vor. Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft befasst, welches gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung keine Einwände erhoben hat.

Ich stelle den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Salzburg folgendes Schreiben zu richten:

"An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Salzburg  
Chiemseehof  
5010 Salzburg

Sachbearbeiter  
ZAVADIL

DW  
204264

Ihre GZ/vom  
2003-UMWS/1003/274-2016  
9. November 2016

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 10. Jänner 2017 beschlossen, die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen. "

4. Jänner 2017  
Der Bundesminister  
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
DROZDA